

8 L 119/23

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED]

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf,
40200 Düsseldorf, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

w e g e n Ausländerrechts (Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG)

hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 25. Januar 2023

durch

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

b e s c h l o s s e n :

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung
aufgegeben, bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung
einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG von
aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.**

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.250,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 16. Januar 2023 gestellte Antrag hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Ein Anordnungsgrund ist angesichts der von der Antragsgegnerin beabsichtigten Abschiebung gegeben. Zwar hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dem Antragsteller sei am 11. Januar 2023 nur deshalb ein Terminschreiben für den 19. Januar 2023 ausgehändigt worden, weil er zu dem Termin nicht persönlich erschienen sei. Eine Eilbedürftigkeit sei angesichts dessen nicht gegeben. Allerdings verdeutlicht bereits die Tatsache, dass sich die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in der Lage sieht, eine Stillhaltezusage abzugeben, dass die Abschiebung des Antragstellers tatsächlich zeitnah beabsichtigt ist.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dabei ist es zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ausreichend, die Abschiebung des Antragstellers zunächst bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu untersagen.

Zwar scheidet die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus gesetzessystematischen Gründen grundsätzlich aus. Eine Aussetzung der Vollziehung im Wege der einstweiligen Anordnung kann aber auch in den Fällen, in denen die Antragstellung – wie hier – keine Fiktionswirkung nach Maßgabe des § 81 AufenthG ausgelöst hat, erfolgen, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung dem Ausländer zu Gute kommt.

Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25. April 2019 – 13 ME 186/19 – juris Rn. 4 m.w.N.; OVG NRW, Beschlüsse vom 5. Dezember 2011 – 18 B 910/11 – juris Rn. 4 und vom 30. September 2020 – 18 B 889/20 (n.v.).

Dies ist bei der hier beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG der Fall, da die Regelung dem Ausländer eine Rechtsposition einräumt, die durch eine Abschiebung verloren geht. Denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG setzt einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus.

Nach § 104c Abs. 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1, 1a und 4 sowie § 5 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, er sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Der Antragsteller dürfte diese Voraussetzungen nach der im einstweiligen Rechtschutzverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung erfüllen.

Der Antragsteller ist geduldet. Geduldet ist ein Ausländer, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. März 2022 – 1 B 35/22 – juris Rn. 8 und Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34/18 – juris Rn. 24 m.w.N.; OVG NRW, Beschluss vom 8. Oktober 2021 – 18 B 1370/21.

Der Antragsteller ist aktuell nicht im Besitz einer Duldungsbescheinigung, die den Anforderungen des § 58 Satz 1 Nr. 2 AufenthV i.V.m. Anlage D2a, bzw. D2b genügt. Ausweislich des Verwaltungsvorgangs war die dem Antragsteller zuletzt ausgestellte Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente bis zum 11. Januar 2023 befristet. Am 11. Januar 2023 wurde dem Antragsteller lediglich ein Terminschreiben für den 19. Januar 2023 mit dem Zusatz „Gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG wird der Aufenthalt weiterhin bis zu dem oben genannten Termin geduldet“ ausgehändigt. Dass der Antragsteller zum Termin am 19. Januar 2023 erschienen ist, wird von der Antragsgegnerin (wahrheitswidrig) zwar verneint, der Antragsteller konnte allerdings ein auf den 19. Januar 2023 datiertes Terminschreiben vorlegen, in welchem ihm ein erneuter Vorsprachetermin für den 14. Juni 2023 erteilt wurde. Das Schreiben enthält den Zusatz „gem. § 60b Abs. 1 AufenthG gilt der Aufenthalt bis zum oben genannten Datum als geduldet“.

Im Ergebnis kann – wofür indes Überwiegendes spricht – dahinstehen, ob dem Antragsteller mit dem ausgehändigten Terminschreiben samt Zusatz eine Duldung erteilt wurde. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hat der Antragsteller jedenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die

Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine Abschiebung ist unter anderem dann rechtlich unmöglich, wenn die Erteilung einer Duldung zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG notwendig ist. Eine solche Verfahrensduldung setzt zwingend voraus, dass die Aussetzung der Abschiebung erforderlich ist, um die tatsächlich erfüllten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Dauer des Verfahrens zu wahren und so sicherzustellen, dass die aufenthaltsrechtliche Anspruchsgrundlage dem Ausländer zugutekommen kann.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Februar 2008 – 18 B 230/08 – justiz.nrw.de Rn. 4; Fleuß, jurisPR-BVerwG 19/2022 Anm. 2

So verhält es sich hier im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG. Der am 2. Juli 2015 in das Bundesgebiet eingereiste Antragsteller hat sich nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung am 31. Oktober 2022 bereits seit sieben Jahren zunächst gestattet und anschließend geduldet im Bundesgebiet aufgehalten.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin, nach der der Antragsteller bisher kein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abgegeben habe, fehlt es nicht deshalb am Anordnungsanspruch, weil er damit – so die Antragsgegnerin – die in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG statuierte spezielle Erteilungsvoraussetzung nicht erfülle und ihm daher die beantragte Aufenthaltserlaubnis nicht zustehe.

Dem Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG vom 12. Januar 2023 war als Anlage A3 ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung beigefügt. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers übersandte den Antrag ausweislich des im vorliegenden Verfahren vorgelegten E-Mailausdrucks samt Anlagen am 12. Januar 2023 an die Antragsgegnerin, der Eingang der E-Mail wurde ihm am selben Tag bestätigt. Das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung liegt der Antragsgegnerin damit seit Antragstellung vor.

Allein die Tatsache, dass der Antrag nach der Stellungnahme der Antragsgegnerin „im Vorfeld des Rechtsschutzverfahrens nicht zur Akte gelangt“ sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Es liegt im Organisationsbereich der Antragsgegnerin in einem solchen Fall den im einstweiligen Rechtsschutzverfahren benannten Antrag aus ihrem E-Mail-Postfach herauszusuchen, um zu prüfen, ob dem Antrag die darin erwähnten Anlagen beigefügt waren. Dies wäre ihr unproblematisch möglich gewesen, da dem im vorliegenden Verfahren zur Glaubhaftmachung vorgelegten Antrag vom 12. Januar 2023 zu entnehmen war, an welches E-Mail-Postfach der Antragsgegnerin der Antrag übermittelt wurde.

Die Kammer weist darauf hin, dass der Antragsteller selbst dann den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat, wenn man – wie die Antragsgegnerin – davon ausginge, dass dem Antrag kein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung beigefügt war. Zwar wäre der Antragsgegnerin darin zuzustimmen, dass

der Antragsteller in einer solchen Konstellation noch keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG hätte. Es wäre dann aber davon auszugehen, dass die Erteilungsvoraussetzung des § 104c Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zeitnah vorliegen wird.

Das erforderliche Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung könnte der Antragsteller nämlich ohne Weiteres nachholen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. August 2022 – 18 B 811/22 –, n.v.

Davon geht auch die Antragsgegnerin, wie der Kammer aus Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b Abs. 1 AufenthG bekannt ist, aus.

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass der Antragsteller zur Abgabe des Bekenntnisses bei der Antragsgegnerin bereit ist. Dies zeigt sich bereits daran, dass er das erforderliche Bekenntnis in seinem Antrag vom 12. Januar 2023 wenn nicht bereits abgegeben, so doch zumindest angekündigt hat. Aus der Ausländerakte des Antragstellers sind auch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf schließen ließen, dass dieser das erforderliche Bekenntnis verweigern würde.

Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin bislang ihren verwaltungsverfahrensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Antragsteller nicht nachgekommen ist. Sie hat weder nach § 24 Abs. 1 VwVfG NRW den Sachverhalt ermittelt – etwa indem sie den ursprünglichen Antrag in ihrem Postfach gesucht und die Anlagen geprüft hätte – noch ist sie ihrer in § 25 Abs. 1 VwVfG NRW statuierten Beratungspflicht nachgekommen. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW soll die Behörde unter anderem die Abgabe von Erklärungen und die Stellung von Anträgen anregen. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller bis heute aber weder zur Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung aufgefordert, noch ihm mitgeteilt, wann und auf welche Weise er das Bekenntnis abgeben könne.

Vgl. insoweit auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23. Dezember 2022, Ziffer 0., wonach die Ausländerbehörden angehalten sind, die betroffenen Menschen in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts zu unterstützen; abrufbar unter https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/Anwendungshinweise_ zum _Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz.pdf; zuletzt abgerufen am 24.01.2023.

Unterlässt die Antragsgegnerin die ihr obliegende Sachverhaltsaufklärung und Beratung gegenüber dem Antragsteller und trägt auf diese Weise dazu bei, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – noch – nicht vorliegen, ist dem Antragsteller zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Abschiebungsschutz bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin über die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu gewähren.

Dabei weist das Gericht darauf hin, dass es in der Hand der Antragsgegnerin liegt, das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Hierfür könnte sie dem Antragsteller beispielsweise zeitnah einen Termin zur Vorsprache und Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung erteilen und im Falle des fruchtlosen Verstreichens des Termins nach Anhörung eine Entscheidung treffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht bewertet das Abschiebungsschutzbegehren mit der Hälfte des Auffangwertes, wobei dieser Ansatz von 2.500,- Euro unter Berücksichtigung des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes erneut zu halbieren ist.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Röhr

Korfmacher

Dr. Wilts



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf